

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/28016 –**

Munitions- und Waffendiebstähle bzw. Munitions- und Waffenverluste bei der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Verlust von Munition und Waffen bei der Bundeswehr aufgrund von Diebstählen und anderweitigen Verlusten ist immer wieder Gegenstand von Medienberichten. (vgl.: <https://www.rnd.de/politik/bundeswehr-meldet-verlust-von-39-waffen-und-19445-schuss-munition-DTMK6KAUAJERTDI4Q74XMNINSE.html>, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-soldat-franco-a-hortete-1000-schuss-munition-a-1146177.html> & <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205524633/Dienstwaffen-Mehr-als-100-Waffen-bei-Polizei-und-Bundeswehr-verschwunden.html>)

Einer dieser Berichte widmet sich auch der Antwortpraxis der Bundesregierung. Dort heißt es: „Auffällig ist, dass die Bundesregierung dem Parlament auf Anfragen zum Verlust der Waffen teilweise unterschiedlich geantwortet hat. So listete sie auf die Frage der Grünen-Fraktion 2018 nach ‚abhandengekommenen‘ Waffen bei der Bundeswehr mehr Fälle auf als bei der Linke-Fraktion, die ein Jahr später nach ‚als Verlust gemeldeten‘ Waffen fragte.“ (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205524633/Dienstwaffen-Mehr-als-100-Waffen-bei-Polizei-und-Bundeswehr-verschwunden.html>).

Hinzu kommt, dass die bisherige Datenlage aufgrund interner „Amnestieregelungen“ (vgl. aktuell <https://www.tagesspiegel.de/politik/neue-ermittlungen-zu-eliteeinheit-ksk-konnten-soldaten-entwendete-munition-straffrei-zurueckgeben/26940118.html>) völlig unklar ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Beantwortung der Fragen können nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die erbetene Auskunft enthält schutzbedürftige Detailinformationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte, insbesondere sicherheitsgefährdende Kräfte, für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, weil sie Bestandteil der Militärischen Sicherheits- sowie Bewachungslage der Bundeswehr sind und Rückschlüsse auf etwaige Sicherheitslücken der Bundeswehr zulassen.

In Hinblick auf die Fehlbestände an Munition im Kommando Spezialkräfte wird auf den Abschlussbericht der Task Force Munition und sicherheitsempfindliches Gerät (TFMSG) beim Inspekteur des Heeres (Insp H) vom 25. Februar 2021 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29114 verwiesen.

1. Wie viele und welche Waffen einschließlich Waffenteile sind seit dem 1. Januar 2018 bei der Bundeswehr verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen oder als Andenken von Bundeswehrangehörigen mitgenommen worden, abhandengekommen, verschwunden oder waren auf andere Weise nicht mehr auffindbar (bitte jeweils Art des Abhandenkommens, Ereignisdatum, betroffenen Standort, Waffentyp und Anzahl angeben)?
2. Wie viele und welche der in Frage 1 genannten Waffen bzw. Waffenteile sind bisher nicht wieder aufgefunden worden?
3. Wie viele und welche Waffen einschließlich Waffenteile waren seit dem 1. Januar 2018 bei der Bundeswehr zeitweise verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen oder als Andenken von Bundeswehrangehörigen mitgenommen worden, abhandengekommen, verschwunden oder waren auf andere Weise nicht mehr auffindbar, gelangten inzwischen aber wieder in den Besitz der Bundeswehr (bitte jeweils Art des Abhandenkommens, Ereignisdatum, betroffenen Standort, Waffentyp, Anzahl und Art der Rückerlangung angeben)?
4. Welche Erkenntnisse sind jeweils hinsichtlich der in den Fragen 1 und 3 genannten Fällen gemäß Zentralerlass zur Dokumentation von Waffen- und Munitionsverlusten erfasst (ermittelnde Landes- oder Bundesbehörden, Zahl der Beschuldigten, Verfahrensstand)?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 1* wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. In welchen der in den Fragen 1 und 3 genannten Fälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen „Extremismusbezug“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2171) bei Bundeswehrangehörigen oder Mitarbeitern eingesetzter Sicherheitsunternehmen im örtlichen Umfeld des betroffenen Standortes bekannt geworden (bitte nach der Anzahl der insoweit betroffenen Bundeswehrangehörigen und Mitarbeitern eingesetzter Sicherheitsunternehmen aufschlüsseln)?

Sofern Fälle von Waffen- und Munitionsverlusten auftreten, bei denen der Verdacht auf tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) besteht, sind diese über die bestehenden Meldeverfahren dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) zur Kenntnis zu bringen.

In den dem MAD bekannt gewordenen Fällen von Waffendiebstahl aus Bundeswehrbeständen im Bezugszeitraum konnte kein politischer Hintergrund im Sinne eines „Extremismusbezugs“ festgestellt werden.

6. Wie viele und welche Munitionstypen sind seit dem 1. Januar 2018 bei der Bundeswehr verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen worden, abhandengekommen, verschwunden oder waren auf andere Weise nicht mehr auffindbar (bitte jeweils Art des Abhandenkommens, Ereignisdatum, betroffenen Standort, Munitionstyp und Anzahl angeben)?
7. Wie viele und welche der in Frage 6 genannten Munitionstypen sind bisher nicht wieder aufgefunden worden?
8. Wie viele und welche Munitionstypen waren seit dem 1. Januar 2018 bei der Bundeswehr zeitweise verloren, verlegt, vergessen, entwendet bzw. gestohlen worden, abhandengekommen, verschwunden oder waren auf andere Weise nicht mehr auffindbar, gelangten inzwischen jedoch wieder in den Besitz der Bundeswehr (bitte jeweils Art des Abhandenkommens, Ereignisdatum, betroffenen Standort, Munitionstyp, Anzahl und Art der Rückerlangung angeben)?
9. Welche Erkenntnisse sind jeweils hinsichtlich der in den Fragen 6 und 8 genannten Fälle gemäß Zentralerlass zur Dokumentation von Waffen- und Munitionsverlusten erfasst (ermittelnde Landes- oder Bundesbehörden, Zahl der Beschuldigten, Verfahrensstand)?

Die Fragen 6 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vormerkung der Bundesregierung und die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 2* wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. In welchen der in den Fragen 6 und 8 genannten Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen „Extremismusbezug“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2171) bei Bundeswehrangehörigen oder Mitarbeitern eingesetzter Sicherheitsunternehmen im örtlichen Umfeld des betroffenen Standortes bekannt geworden (aufschlüsseln nach der Anzahl der insoweit betroffenen Bundeswehrangehörigen und Mitarbeitern eingesetzter Sicherheitsunternehmen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 19/25571 und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/26817 wird verwiesen.

11. Welche der in Frage 1 genannten Fälle betreffen Standorte, die zum Zeitpunkt des Verlustes von privaten Sicherheitsunternehmen allein oder gemeinsam mit dem Wachdienst der Bundeswehr bewacht wurden?

Auf die Vormerkung der Bundesregierung und die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 3* wird verwiesen.

12. Welche der in Frage 6 genannten Fälle betreffen Standorte, die zum Zeitpunkt des Verlustes von privaten Sicherheitsunternehmen allein oder gemeinsam mit dem Wachdienst der Bundeswehr bewacht wurden?

Auf die Vormerkung der Bundesregierung und die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 4* wird verwiesen.

13. In wie vielen und welchen der in den Fragen 1 und 6 genannten Fällen konnten Waffen oder Munition aufgrund von Ermittlungsmaßnahmen erfolgreich wiederbeschafft werden (bitte unter Angabe der Fälle, der ermittelnden Behörden und ggf. des Verfahrensausgangs beantworten.)?

Ermittlungsmaßnahmen haben in fünf Fällen zur Sicherstellung von Waffen oder funktionswichtigen Waffenteilen sowie in 65 Fällen zur Sicherstellung von Munition geführt. Die Ermittlungen beziehen sich jedoch nur teilweise auf Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Abhandenkommen von Waffen oder Munition.

In vielen Fällen wurden zu anderen Delikten Haus- und Grundstücksdurchsuchungen bei Soldaten oder zivilen Bediensteten und deren (Ex-)Angehörigen durchgeführt, die zu Zufallsfunden von Waffen, funktionswichtigen Waffenteilen oder Munition führten.

In den Anlagen 1 und 2 sind die rückerlangten Waffen und Munition als „Sicherstellung“ in der Spalte „Art der Rückerlangung“ kenntlich gemacht.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

14. In wie vielen der in Frage 13 genannten Fälle wurden die Materialien aufgefunden bei
- a) aktiven Soldaten der Bundeswehr,
 - b) ehemaligen Soldaten der Bundeswehr,
 - c) Reservisten,
 - d) Angehörigen von Bewachungsunternehmen,
 - e) anderen Personen?

Die Fragen 14 bis 14e werden zusammen beantwortet.

In 57 Fällen wurde das Material bei (zum Zeitpunkt der Meldung) aktiven Soldaten aufgefunden. Weiterhin wurde in zwei Fällen bei ehemaligen Soldaten, in einem Fall bei Reservisten und in zwei Fällen bei anderen Personen Material aufgefunden.

15. In wie vielen und welchen der in Frage 13 genannten Fällen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen „Extremismusbezug“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2171) ergeben (bitte nach Datum, anfragende Ermittlungsbehörde, aufgefundene Materialien, Phänomenbereich auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

